



JURISTISCHE FAKULTÄT



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

Zusammenfassung der Dissertation mit dem Titel

**„Die Unterbringung in einem
psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB
Eine Untersuchung der Anordnungs- und
Vollstreckungsverfahren in den Landgerichtsbezirken
Heidelberg und Berlin “**

Dissertation vorgelegt von Mara Kunz

Erstgutachter: Prof. Dr. Dieter Dölling

Zweitgutachter: Prof. Dr. Dr. h.c. Gerhard Dannecker

Institut für Kriminologie

Annika Mara Kunz

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB
Eine Untersuchung der Anordnungs- und Vollstreckungsverfahren in den
Landgerichtsbezirken Heidelberg und Berlin

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB ist eine Maßregel der Besserung und Sicherung und dient dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Delikten. Sie ist mit einem gravierenden Eingriff in die Freiheit des Untergebrachten verbunden. An die Anordnung und Fortdauer dieser Maßregel werden daher vom geltenden Recht hohe Anforderungen gestellt. Mit der vorliegenden Arbeit wird untersucht, inwieweit die Praxis diesen Anforderungen gerecht wird. Sie bietet eine breite empirische Bestandsaufnahme mit Fokus auf die gerichtliche Kontrolle im Vollstreckungsverfahren. Dabei wird das rechtliche Kontrollinstrumentarium der forensischen Unterbringung analysiert und mit der praktischen Anwendung verglichen. Es werden Aspekte wie die mündliche Anhörung der Untergebrachten und regionale Unterschiede in der Überprüfungspraxis der Gerichte betrachtet, um der Frage nachzugehen, ob systematische Mängel in der rechtsstaatlichen Kontrolle der Unterbringung existieren.

Teil I: Der theoretische Hintergrund der Unterbringung

Im Rahmen des Umrisses der **Problemstellung** wird der Anstieg der Zahl der nach § 63 StGB Untergebrachten sowie Fälle wie die von Gustl Mollath umrissen, die Zweifel an der Gründlichkeit der Justiz bei Anordnung und Überprüfung der Maßregel nach § 63 StGB geweckt haben. Es wird als **Ziel der Arbeit** herausgearbeitet, die Rechtswirklichkeit der Anwendung der Maßregel des § 63 StGB mit dem Schwerpunkt auf der gerichtlichen Kontrolle der Vollstreckung zu untersuchen, um zu überprüfen, ob es Mängel bei der rechtsstaatlichen Kontrolle der Unterbringung gibt. Nach der Schilderung des **Gangs der Arbeit** werden die geschichtliche Entwicklung der Maßregel und die normativen Rahmenbedingungen behandelt.

In der Darstellung der **geschichtlichen Entwicklung der Maßregeln** der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus wird zunächst die Entwicklung bis zur Einführung der Maßregel im Jahr 1933 skizziert. Es wird geschildert, wie es im sogenannten „Schulenstreit“ zu dem Kompromiss eines zweiseitigen Strafrechts mit den Spuren der Strafen und der Maßregeln kam. Sodann wird die Unterbringung im Nationalsozialismus und die Einführung der Maßregel der Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt gemäß § 42b RStGB durch das Gewohnheitsverbrechergesetz von 1933 behandelt. Die Zahl der Personen, gegen die eine Unterbringung angeordnet wurde, stieg von 553 im Jahr 1934 auf 1087 im Jahr 1939, wobei 1939 das letzte Jahr ist, für das offizielle Statistiken vorliegen. Der Krankentod durch die Nationalsozialisten, dem auch nach § 42b RStGB Untergebrachte zum Opfer fielen, wird dargestellt. Anschließend wird die Entwicklung der Regelungen über die Unterbringung in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR nachgezeichnet. Schließlich werden die Änderungen des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, die durch das Novellierungsgesetz von 2016 vorgenommen wurden, angeführt. Dieses Gesetz berührt die in der vorliegenden Arbeit analysierten Verfahren lediglich am Rande, da alle untersuchten Entscheidungen vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften ergingen.

Sodann werden die **normativen Rahmenbedingungen der Unterbringung** in einem psychiatrischen Krankenhaus dargestellt. Strafrechtlich gehört die Unterbringung zur zweiten Spur der strafrechtlichen Rechtsfolgen, den Maßregeln der Besserung und Sicherung, und dient damit der Verhinderung weiterer Delikte. Dies soll primär durch Heilung der psychischen

Krankheit des Täters, also durch Besserung, geschehen. Kann eine Besserung nicht bewirkt werden, kann der Sicherungszweck in den Vordergrund treten. Die Kritik an den Maßregeln und ihrer Anwendung wird dargestellt, wobei insbesondere auf Befunde über unzutreffend ungünstige Kriminalprognosen hingewiesen wird. Sodann wird der verfassungs- und menschenrechtliche Rahmen der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus behandelt. Es wird u. a. argumentiert, dass die Unterbringung ein Sonderopfer ist, weil der Untergebrachte die Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der erheblich verminderten Schuldfähigkeit begangen hat. Hieraus folgt für den Vollzug der Unterbringung ebenso wie für diejenigen der Sicherungsverwahrung ein Abstandsgebot im Verhältnis zum Vollzug der Freiheitsstrafe. Es wird begründet, dass dem in der Praxis, etwa bezüglich der Schaffung von Nachsorgeeinrichtungen, noch nicht hinreichend Rechnung getragen wird. Sodann werden die Voraussetzungen für die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB dargestellt. Behandelt wird die bis zum 1. August 2016 geltende Fassung des § 63 StGB, weil in allen Verfahren der empirischen Untersuchung die Unterbringungsanordnung vor diesem Datum erging. Anschließend werden die Rahmenbedingungen des Vollstreckungsverfahrens dargestellt. Der Schutz des Freiheitsgrundrechts aus Art. 2 Abs. 2 S. GG wird auch durch das Verfahrensrecht geleistet. Das Erfordernis der mündlichen Anhörung des Untergebrachten im jährlichen Überprüfungsverfahren und die Einrichtung der Strafvollstreckungskammer werden dargestellt. Es wird vertreten, dass die Anhörung grundsätzlich durch den vollständigen Spruchkörper der Strafvollstreckungskammer und nicht nur durch einen beauftragten Richter erfolgen muss. Im Anschluss werden die am Überprüfungsverfahren beteiligten Personen behandelt. Hierzu zählen die Hinzuziehung von Sachverständigen, die Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung sowie die Beteiligung von Verteidigerinnen und Verteidigern und der Staatsanwaltschaft. Schließlich werden die Vorschriften über die Entscheidung des Gerichts unter Hinweis darauf geschildert, dass mit der Dauer der Freiheitsentziehung die Anforderungen an die Verhältnismäßigkeit der Unterbringung und die Begründungstiefe einer Fortdauerentscheidung steigen. Die Unübersichtlichkeit der Regelung des Vollstreckungsverfahrens wird kritisiert.

Teil II: Die Untersuchung der Anordnungs- und Vollstreckungsverfahren

Teil II der Arbeit hat die empirische Untersuchung zum Gegenstand. Zunächst wird die **Entwicklung der Zahl der Unterbringungen** nach § 63 StGB geschildert. Es wird dargelegt, dass der Anstieg u.a. auf die Neufassung der Voraussetzungen für die Aussetzung der Maßregelvollstreckung zur Bewährung im Jahr 1998 zurückzuführen ist. Für die Entwicklung nach dem Jahr 2014 werden einzelne Veröffentlichungen ausgewertet, u.a. ein Bericht des Bundesministeriums der Justiz, nach dem die Unterbringungsdauer im Zeitraum von 2016 bis 2019 gesunken ist, was mit dem Fall Mollath und der Novellierung des Unterbringungsrechts im Jahr 2016 in Zusammenhang gebracht wird. Gefordert werden bundesweit einheitliche und öffentlich zugängliche statistische Erhebungen über den Maßregelvollzug.

Sodann wird die **Konzeption, der Ablauf und Methoden der durchgeführten empirischen Untersuchung** skizziert. Diese wurde bei der für die Unterbringungen im Psychiatrischen Zentrum Nordbaden in Wiesloch zuständigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Heidelberg und bei vier Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Berlin durchgeführt. Zur Datenerhebung wurde eine Kombination der Methoden der Beobachtung und der Dokumentenanalyse eingesetzt. Mithilfe eines standardisierten Erhebungsbogens wurden von April 2016 bis März 2017 90 Anhörungen in Verfahren zur Überprüfung der Fortdauer der Unterbringung nach § 63 StGB der Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Heidelberg und von Mai 2017 bis September 2017 29 Anhörungen von Strafvollstreckungskammern des Landgerichts Berlin beobachtet. Es wurden alle Anhörungen beobachtet, die während des

Beobachtungszeitraums wahrgenommen werden konnten und bei denen sich der Untergebrachte mit der Beobachtung einverstanden erklärte. Außerdem wurden mit einem standardisierten Erhebungsbogen die Straftaten der betreffenden Verfahren ausgewertet. Es konnten für Heidelberg 88 Straftaten und für Berlin 24 Straftaten ausgewertet werden.

Anschließend werden die **Befunde der empirischen Untersuchung** dargestellt. Zunächst werden **soziobiographische Daten** der Untergebrachten behandelt. Der Frauenanteil ist mit 12,6 % in Heidelberg und 19,2 % in Berlin höher als in früheren Untersuchungen. Dies könnte mit anteilsmäßig steigenden Anordnungen von Unterbringung nach § 63 StGB gegen Frauen zusammenhängen. Der Anteil der ausländischen Staatsangehörigen liegt in Übereinstimmung mit anderen Untersuchungen bei etwa einem Viertel und damit über dem Anteil an der Gesamtbevölkerung und unter dem Anteil an den Strafgefangenen. Hinsichtlich der Herkunftsfamilie und Kindheit der Untergebrachten wird festgestellt, dass 17,1 % mindestens zeitweise in Heimen oder sonstigen Institutionen aufgewachsen sind und der Anteil der Untergebrachten mit zahlreichen Geschwistern hoch erscheint. Nur 3,9 % der Untergebrachten waren verheiratet. Die Schulbildung der Untergebrachten lag unter derjenigen der Gesamtbevölkerung. 62,7 % hatten keinen oder einen niedrigen Schulabschluss und etwa drei Viertel keine abgeschlossene Berufsausbildung. Zur Tatzeit ging lediglich ein Untergebrachter einer regulären Berufstätigkeit nach. Aufgrund von Vergleichen mit anderen Untersuchungen kann angenommen werden, dass die vorliegend erhobenen Daten die soziobiographischen Verhältnisse der nach § 63 StGB Untergebrachten weitgehend realistisch abbilden.

Zur **Legalbiographie** der Untergebrachten wird ausgeführt, dass mehr als die Hälfte keine strafrechtliche Vorverurteilung aufwiesen und dieser Anteil erheblich höher ist als bei Strafgefangenen und Sicherungsverwahrten. Ein Vergleich mit früheren Untersuchungen spricht dafür, dass der Anteil der Nicht-Vorbestraften an den Untergebrachten in den letzten Jahrzehnten angestiegen ist. Bei den Vorbestraften scheint der Anteil der Gewaltdelinquenz an den Vortaten gestiegen zu sein. Untergebrachte mit keinem oder geringem Schulabschluss waren häufiger vorbelastet als solche mit höherem Schulabschluss.

Bezüglich der **Krankheitsgeschichte** der Untergebrachten wird aufgezeigt, dass 94,3 % bereits vor der aktuellen Unterbringung eine psychiatrische Diagnose gestellt worden war. Eine Diagnose aus der Gruppe ‚Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen‘ war mit einem Anteil von 47,9 % mit großem Abstand die häufigste Diagnose. 89,0 % der Untergebrachten waren vor dem Anlassdelikt mindestens einmal psychiatrisch behandelt worden. Dieser Anteil liegt über der Quote früherer Untersuchungen. Unter den Untergebrachten mit der Diagnosegruppe ‚Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störung‘ war der Anteil der Personen mit mittlerer oder höherer Schulbildung überdurchschnittlich hoch, ebenso bezüglich eines Berufsabschlusses. Die Untergebrachten mit dieser Diagnose wurden später straffällig. Es ist naheliegend, dass dies mit dem vergleichsweise späten Auftreten dieser Krankheitsgruppe zusammenhängen dürfte. Die häufige Einbindung der Untergebrachten in psychiatrische Versorgungsstrukturen vor den Bezugsverfahren legt die Frage nach ungenutzten Spielräumen zur Delinquenzprävention nahe.

Anschließend werden die **Anlassstaten** erörtert. Ein Vergleich mit früheren Untersuchungen ergibt einen Anstieg des Anteils der Gewaltdelikte und einen Rückgang der Quote der Eigentums- und Vermögensdelikte. Dies ist auf einen Anstieg der absoluten Zahlen der Anordnungen wegen Gewaltdelikten – bei Rückgang der Aburteilungen wegen dieser Delikte insgesamt – zurückzuführen, während sich die absoluten Zahlen der Anordnungen wegen Eigentums- und Vermögensdelikten nicht stark verändert haben. Zur Veranschaulichung der Bandbreite der Anlassdelikte werden zwei Fälle dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass

bei den Berliner Fällen der Anteil der gemeingefährlichen Delikte mit 30,4 % erheblich höher war als in Heidelberg mit 7,8 % und Verstöße gegen das Waffengesetz, Delikte gegen die persönliche Freiheit und Diebstahle in den Berliner Fällen nicht vertreten waren. Im Übrigen war die Deliktsstruktur vergleichbar. Die Täter waren im Zeitpunkt der Bezugsentscheidung durchschnittlich 33 Jahre alt, wobei eine große Streubreite zu verzeichnen war. Bei der Hälfte der Täter wurde die Unterbringung vor oder in dem 30. Lebensjahr angeordnet. Auf 9,3 % wurde Jugendstrafrecht angewendet. In 36,8 % der untersuchten Fälle wurde die Anlasstat in einer Einrichtung begangen, wobei sich die Delikte ganz überwiegend gegen Personal der Einrichtung oder ebenfalls dort untergebrachte Personen richteten. Es ist daher notwendig, im Maßregelvollzug ausreichende Schutzvorkehrungen gegen Übergriffe zu treffen.

Der nächste Abschnitt hat die **Begutachtung im Erkenntnisverfahren** zum Gegenstand. Die Gutachten wurden in der Regel von Psychiatern erstattet. Psychologen traten überwiegend nur als weitere Unterzeichnende auf. Bei 19,2 % der Gutachten war nicht nachvollziehbar, welcher Unterzeichner für welchen Bestandteil des Gutachtens verantwortlich zeichnete, und in mehreren Fällen bestanden Zweifel, ob der Sachverständige, der das schriftliche Gutachten maßgeblich angefertigt hatte, derjenige war, der das Gutachten in der Hauptverhandlung vortrug. Dies widerspricht den Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten von 2005. Der Umfang der Gutachten variierte stark (von 3,5 bis 127,5 Seiten) und lag im Durchschnitt bei 38 Seiten. Den größten Teil nahm die Darstellung der Aktenlage ein (im Durchschnitt 34,4 % des Gutachtens), den geringsten die Erörterung der Kriminalprognose (durchschnittlicher Anteil 5,1 %). Informationssammelnder Teil (Aktenauszug und Exploration) und Beurteilungsteil (Diagnose und Prognose) standen im Durchschnitt im Verhältnis 60 % zu 20 %. Dies lässt besorgen, dass zentrale Fragen, in denen das Gericht auf die Beratung durch die Sachverständigen angewiesen ist, in den Gutachten vernachlässigt werden. Angaben zur Dauer der Exploration enthielten weniger als ein Fünftel der Gutachten. Unter den in den Gutachten gestellten Diagnosen überwog mit einem Anteil von 64,3 % die Gruppe ‚Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störung‘. Weitere zahlenmäßig ins Gewicht fallende Diagnosen waren ‚Störungen durch psychotrope Substanzen‘ (25,5 %), ‚Intelligenzstörungen‘ (22,4 %) sowie ‚Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen‘ (19,4 %). Es wird auf die gestiegene Zahl schizophrener Patienten im Maßregelvollzug sowie deren wiederholt festgestellte schlechte Einbeziehung in das psychiatrische Versorgungssystem im Deliktszeitpunkt hingewiesen sowie Präventionsmöglichkeiten angesprochen. 29,7 % der Gutachten und 15,4 % der nach der Veröffentlichung der Mindestanforderungen für Schuldfähigkeitsgutachten erstellten Gutachten enthielten keine Zuordnung der Diagnose zu einem gängigen Klassifikationssystem. In zehn Gutachten wurde eine Intelligenzminderung diagnostiziert, ohne dass sich dem Gutachten die Durchführung eines Intelligenztests entnehmen ließ. 80,6 % der Gutachten enthielten eine ausdrückliche Stellungnahme zur Frage des Ausschlusses bzw. der erheblichen Beeinträchtigung der Schuldfähigkeit. In aller Regel wurde in den Gutachten eine Zuordnung der Diagnose zu den Eingangsmerkmalen der §§ 20, 21 StGB vorgenommen, wobei überwiegend eine krankhafte seelische Störung bejaht wurde. In 65 Gutachten wurde eine Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit bejaht, in 45 Gutachten eine Beeinträchtigung der Einsichtsfähigkeit. Die Gutachterinnen und Gutachter scheuten somit vor juristischen Wertungen nicht zurück. Zur Gefährlichkeitsprognose ergab die Untersuchung, dass 88,5 % der Gutachten eine Wahrscheinlichkeitsaussage hinsichtlich künftiger Taten enthielten. Eine nicht nur pauschale Beschreibung der drohenden Taten erfolgte in 27,1 % der Gutachten. 85,0 % der Gutachten enthielten eine Empfehlung der Unterbringung gemäß § 63 StGB. Zwölf Gutachten sprachen keine eindeutige Empfehlung aus. Es werden problematische Gestaltungen in einigen Gutachten beschrieben. In keinem der Verfahren mit mangelbehafteten Gutachten ging aus den Akten eine Beanstandung des Gutachtens durch Verfahrensbeteiligte hervor.

Es werden sodann die im **Erkenntnisverfahren ergangenen Entscheidungen** behandelt. In 74,3 % der Urteile wurde Schuldunfähigkeit angenommen, in 22,9 % erheblich verminderte Schuldfähigkeit, in 2,8 % für einige Taten Schuldunfähigkeit und für weitere Taten erheblich verminderte Schuldfähigkeit. Der Anstieg des Anteils als schuldunfähig angesehener Personen gegenüber früheren Untersuchungen dürfte auf vermehrten Einweisungen schizophrener Personen mit weniger gravierenden Delikten beruhen. Von den Eingangsmerkmalen der §§ 20, 21 StGB wurde die krankhafte seelische Störung mit einem Anteil von 63,9 % am häufigsten bejaht, gefolgt von der schweren anderen seelischen Abhängigkeit (10,3 %) und dem Schwachsinn (6,5 %). 20,6 % der Urteile enthielten entgegen der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs keine eindeutige Zuordnung der Diagnose zu einem Eingangsmerkmal. Eine Beeinträchtigung der Steuerungsfähigkeit wurde in 68,2 % der Urteile bejaht, eine Beeinträchtigung der Einsichtsfähigkeit in 43,9 %. In 3,7 % der Urteile fehlten Ausführungen zu dieser Frage. Die häufigsten in den Urteilen genannten Diagnosen betrafen mit einem Anteil von 62,0 % die ICD-Gruppe „Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen“. Es folgten die Diagnosen „Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen“ (15,7 %), „Störung durch psychotrope Substanzen“ (14,8 %) und „Intelligenzstörung“ (13,0 %). Bei 10,2 % der Urteile war keine eindeutige Zuordnung zu einer ICD-Kategorie möglich. Die Feststellungen der Urteile zur Gefährlichkeit des Abgeurteilten waren häufig zu knapp. In 33,3 % der Urteile stellte das Gericht nach Anschluss an das Sachverständigengutachten lediglich fest, dass weitere „erhebliche“ oder „vergleichbare“ Taten zu erwarten seien. Die Erörterungen der Gerichte zur Gefährlichkeit des oder der Abgeurteilten hatten ohne die Wiedergabe der Ausführungen der Sachverständigen im Durchschnitt einen Anteil von 11,2 % an den Urteilsgründen und eine durchschnittliche Länge von 1,3 Seiten. Es ist zu kritisieren, dass die Gerichte im Rahmen der Gefährlichkeitsprognose Taten heranzogen, die noch nie Gegenstand einer gerichtlichen Untersuchung waren.

Sodann werden sehr knappe Unterbringungsurteile gegen zur Tatzeit **Jugendliche und Heranwachsende** beschrieben. Es bestehen Bedenken, ob in diesen Fällen die gebotene besonders sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen des § 63 StGB stattgefunden hat. Es wird vertreten, dass bei Jugendlichen und Heranwachsenden die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gesetzlich auszuschließen oder jedenfalls zeitlich zu befristen ist und außerdem bei Jugendlichen und Heranwachsenden ein Rechtsmittelverzicht bezüglich der Anordnung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ausgeschlossen sein sollte.

Anschließend wird die **Übereinstimmung der Urteile mit den schriftlichen Gutachten** erörtert. Hinsichtlich der Eingangsmerkmale der §§ 20, 21 StGB bestand im 92,1 % der Verfahren eine vollständige und in 7,9 % eine teilweise Übereinstimmung. Bezüglich der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit stimmten Urteile und Gutachten in 80,6 % der Verfahren vollständig und in 14,0 % teilweise überein. Im Hinblick auf die Schuldfähigkeit ergab sich in 81,6 % der Verfahren vollständige und in 10,5 % der Verfahren teilweise Übereinstimmung. Diese hohen Übereinstimmungsquoten stimmen mit früheren Untersuchungen überein. Die Ausführungen der Urteile zur Gefährlichkeit des oder der Abgeurteilten wurden in 49 % der Verfahren als floskelhaft bewertet. Abweichungen zwischen Urteilen und Gutachten in der Beurteilung der Gefährlichkeit bestanden nicht. Den Empfehlungen der Sachverständigen hinsichtlich der Anordnung einer Unterbringung folgten die Gerichte in 87 von 88 Fällen.

Zu **vorläufigen Freiheitsentziehungen** wird dargelegt, dass 59,3 % der Abgeurteilten nach § 126a StPO untergebracht waren, 9,3 % sich in Untersuchungshaft befanden, gegen 18,5 % teils einstweilige Unterbringung und teils Untersuchungshaft vollzogen wurde, 8,3 % sich aus

anderen Gründen in einer Freiheitsentziehung befanden und lediglich 4,6 % während des Strafverfahrens auf freiem Fuß waren.

Hinsichtlich der **Sanktionsentscheidung** wird festgestellt, dass in 23,9 % der Aburteilungen neben der Unterbringung Freiheitsstrafen verhängt wurden, die von sechs Monaten bis lebenslang reichten. 35,8 % der Abgeurteilten erklärten einen **Rechtsmittelverzicht**. Jedenfalls in einzelnen Fällen war es sehr zweifelhaft, ob der vom Verteidiger erklärte Rechtsmittelverzicht dem Willen des Mandanten entsprach. Es werden die vom Bundesgerichtshof an die Unwirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts gestellten hohen Anforderungen in Frage gestellt und vorgeschlagen, bei Unterbringungsanordnungen nach § 63 StGB die Möglichkeit eines Rechtsmittelverzichts gesetzlich auszuschließen.

Insgesamt lassen die Befunde zur Entscheidung im Erkenntnisverfahren besorgen, dass die Gerichte vielfach keine eigenständige Beurteilung der Unterbringungsvoraussetzungen vornahmen, sondern sich ohne nähere Auseinandersetzung sowohl hinsichtlich der Schuldfähigkeitsbeurteilung als auch bezüglich der Kriminalprognose den Sachverständigen anschlossen.

Anschließend wird das **Vollstreckungsverfahren** behandelt. Zunächst wird die **Anhörungsituation** bei den beobachteten Anhörungen geschildert. Bei 55,4 % der Untergebrachten hatte die Unterbringung bisher bis zu fünf Jahren gedauert. 65,2 % der Untergebrachten waren zum Zeitpunkt der Anhörung 30 bis 49 Jahre alt. Anlass der Anhörung war in der Regel die jährliche Überprüfung gemäß § 67e StGB. Im Durchschnitt lagen sieben Anhörungen pro Untergebrachtem oder Untergebrachter vor. Es fanden bei einigen Untergebrachten weniger Anhörungen statt als die Unterbringung Vollstreckungsjahre aufwies. Während Berlin alle Anhörungen in voller Besetzung der Strafvollstreckungskammer stattfanden, war das in Heidelberg nur bei 4,4 % der Anhörungen der Fall. In Heidelberg hatte die Strafvollstreckungskammer 25 Untergebrachte mit einer Unterbringungsdauer von über fünf Jahren zu keinem Zeitpunkt in voller Besetzung angehört. Es wird ausgeführt, dass diese Praxis mit der überwiegenden obergerichtlichen Rechtsprechung, die eine Anhörung nur durch einen beauftragten Richter nur in Ausnahmefällen zulässt, nicht vereinbar ist. In Heidelberg fanden 95,6 % der Anhörungen in Besuchsräumen des Maßregelvollzugs und 4,4 % im Gerichtssaal statt. Demgegenüber wurden in Berlin alle Anhörungen in einem Gerichtssaal durchgeführt.

Der nächste Abschnitt hat die **Anführungsleitung durch die Strafvollstreckungskammer** zum Gegenstand. Die Beteiligung der Richter hatte einen Anteil von 36,8 % an der Anführungsdauer und betrug im Durchschnitt etwa acht Minuten. Die schriftlichen Anträge der in der Regel nicht an dem Termin teilnehmenden Staatsanwaltschaft wurden regelmäßig nicht durch das Gericht bekannt gegeben. Eine Einführung der schriftlichen Stellungnahme der Unterbringungseinrichtung durch das Gericht erfolgte in 67,3 % der Anhörungen nicht, wobei jedoch in Berlin nahezu immer der Therapeut oder die Therapeutin des oder der Untergebrachten anwesend war und mündlich Stellung nahm. Lagen schriftliche Sachverständigengutachten vor, wurden diese nur in einem Teil der Anhörungen durch das Gericht eingeführt. In 81,3 % der Anhörungen wurde die gerichtliche Entscheidung bereits während des Anführungsstermins und vor einer Gelegenheit zur Beratung in der Kammer mitgeteilt. Bei den Heidelberger Anhörungen, die in der Regel nur durch einen beauftragten Richter durchgeführt wurden, war das zu 83,8 % der Fall. Dies lässt besorgen, dass der Stellungnahme des Untergebrachten keine Entscheidungserheblichkeit beigemessen wurde und die Entscheidung über die Fortdauer faktisch in vielen Fällen durch den beauftragten Richter allein und nicht durch die Kammer getroffen wurde. Der Umgang der Richter mit den

Untergebrachten war ganz überwiegend respektvoll. Nur vereinzelt kam es zu unangemessenen Äußerungen.

Anschließend wird die **Beteiligung der Untergebrachten** an den Anhörungsterminen behandelt. Die Untergebrachten waren in 96,6 % der Termine anwesend. Vier Untergebrachte lehnten die Teilnahme ab. Die Beiträge der Untergebrachten hatten im Durchschnitt einen Anteil von 35,7 % an der Dauer der Anhörung und waren durchschnittlich acht Minuten lang. Auftreten und Stimmung der Untergebrachten variierten stark. In 41,3 % der Anhörungen wurden unterschiedlich stark ausgeprägte Einschränkungen der Fähigkeiten des Untergebrachten zur Beteiligung fest, z.B. das Unvermögen, Fragen zu verstehen. In einigen Fällen wurden Sicherungsmaßnahmen wie etwa Fesselung des Untergebrachten getroffen. Die Ausführungen der Untergebrachten in den Anhörungen variierten stark, es werden einige Beispiele geschildert.

Sodann wird die **Praxis der Begutachtung im Vollstreckungsverfahren** untersucht. In 50,9 % der untersuchten Verfahren wurden im Unterbringungsverlauf prognostische Gutachten eingeholt. In 64,3% der einschlägigen Fälle wurden Gutachten in einem Abstand von bis zu fünf Jahren eingeholt, bei 35,8 % war das Intervall länger. In 10,8 % der Fälle lagen zwischen den Begutachtungen 11 bis 24 Jahre. Die Befunde lassen vermuten, dass die gesetzlichen Begutachtungsfristen auch in jüngeren Jahren teils erheblich überschritten wurden. Das Erfordernis, dass der Gutachter nicht mit der Behandlung des Untergebrachten befasst gewesen sein darf, wurde weitgehend beachtet, wobei es jedoch einzelne Ausnahmen gab. Bei 16,1 % der vor der Novellierung des § 463 StPO im Jahr 2016 erstatteten Gutachten hatte der Sachverständige den Untergebrachten bereits zuvor begutachtet. Der Umfang der Gutachten variierte stark, der Durchschnitt lag bei 38,0 Seiten. Die Ausführungen zur Kriminalprognose betrugen durchschnittlich 5,1 Seiten und waren damit umfangreicher als im Einweisungsgutachten. Allerdings umfassten die kriminalprognostischen Ausführungen in 12,8 % der Gutachten weniger als eine Seite und in weiten 24,4 % eine bis zwei Seiten. Der Informationsteil (Aktenlage und Exploration) hatte mit durchschnittlich 60,9 % einen deutlich höheren Anteil als der Beurteilungsteil (Diagnose und Prognose) mit 23 %. Bei den Diagnosen dominierten wie bei den Einweisungsgutachten Diagnosen aus den Gruppen ‚Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen‘ (Anteil 49,4 %), ‚Störungen durch psychotrope Substanzen‘ (31,3 %), ‚Intelligenzstörung‘ (25,3 %) und ‚Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen‘ (21,7 %). 28,9 % der Gutachten enthielten keine Zuordnung der Diagnosen zu einem anerkannten Klassifikationssystem. Zur Gefährlichkeitsprognose wird dargestellt, dass 83,1 % der Gutachten eine Aussage zur Wahrscheinlichkeit künftiger Taten enthielten und sich in 9,6 % der Gutachten keine sowie in 7,2 % eine unklare Stellungnahme fand. Bezüglich der Beschreibung der zu erwartenden Taten war in 28,6 % der Gutachten lediglich von Delikten „im Sinne der Anlasstaten“ die Rede. Bei weiteren 27,3 % der Gutachten wurde die Beschreibung als nicht ausreichend bewertet (z.B. „erhebliche rechtswidrige Taten“). In ebenfalls 27,3 % der Gutachten wurde die Art der zu erwartenden Taten ausdrücklich beschrieben. Es wird unter Zugrundelegung der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts die Tatbeschreibungen in vielen Gutachten als unzulänglich kritisiert. In 79,3 % der Gutachten wurde die Fortdauer der Unterbringung empfohlen, in 10,3 % die bedingte Entlassung. In 5,7 % der Gutachten wurde eine Empfehlung mit Verweis auf die Zuständigkeit des Gerichts ausdrücklich offengelassen und in 4,6 % der Gutachten war eine konkrete Empfehlung nicht ersichtlich. Für die beobachteten Anhörungstermine wurden 23 Gutachten eingeholt, bei der Anhörung anwesend waren neun Gutachter. Während in Berlin die Sachverständigen zu 75 % der Anhörungen geladen wurden, war dies in Heidelberg nur in 20 % der Anhörungen der Fall.

Anschließend wird die **Beteiligung der Verteidigung** behandelt. In 98,3 % der Anhörungen waren Verteidigerinnen und Verteidiger anwesend. Ihr Anteil an den Redebeiträgen betrug im Durchschnitt 18,2 %, die durchschnittliche Redezeit lag bei vier Minuten. In 15,6 % der Anhörungen äußerte sich der Verteidiger oder die Verteidigerin überhaupt nicht. Anregungen der Verteidigung für Vollzug oder Behandlung erfolgten in 22 Fällen, Anträge zur Fortdauerentscheidung stellt die Verteidigung in sechs Fällen. In 50,0 % der Anhörungen erörterte der Verteidiger oder die Verteidigerin die Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung nicht. Eine Erörterung des Gutachtens auf Initiative der Verteidigung fand in 10 Terminen bei insgesamt 23 eingeholten Gutachten statt. Die Beteiligung der Verteidigung wurde in jeweils 11,8 % der Fälle als nicht vorhanden bzw. als unterdurchschnittlich und in 56,5 % der Fälle als überdurchschnittlich bewertet. Mängel im Gutachten oder sonstige Unzulänglichkeiten wurden durch die Verteidigung selten moniert.

Der nächste Abschnitt hat die **Beteiligung der Maßregelvollzugseinrichtung** in Vollstreckungsverfahren zum Gegenstand. In 94,6 % der beobachteten Anhörungen lag eine schriftliche Stellungnahme der Einrichtung vor. Der Gesamtumfang betrug im Durchschnitt 5,3 Seiten. Die Darlegungen zur Diagnose beschränkten sich meisten auf eine bis zu fünfzeilige Aufzählung der Diagnosen. Die in der Regel in Abschnitte zur „Behandlungsprognose“, „Sozialprognose“ und „Legalprognose“ gegliederten Ausführungen zur Kriminalprognose waren im Durchschnitt 1,0 Seiten lang, wobei die Beschreibung der zu erwartenden Taten und ihrer Wahrscheinlichkeit häufig über ein bis zwei Sätze nicht hinausging. Bei den angegebenen Diagnosen erfolgte stets eine Zuordnung zur Internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD). Die häufigsten Diagnosen betrafen die Gruppe ‚Schizophrenie, schizotype und wahnhafte Störungen‘, gefolgt von ‚Störungen durch psychotrope Substanzen‘, ‚Intelligenzstörungen‘ und ‚Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen. In 38,8 % der Fälle war im Verhältnis zum Einweisungsgutachten eine Veränderung der Diagnose zu verzeichnen. Hierbei handelte es sich überwiegend um eine Zunahme der Anzahl der Diagnosen. Insbesondere kam häufig die Diagnose einer Störung durch psychoaktive Substanzen hinzu. Es werden Fälle geschildert, in denen die Diagnosen im Einweisungsgutachten und in der Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung voneinander abwichen, das Gericht im Fortdauerbeschluss darauf aber nicht einging, obwohl die Fortdauer der Unterbringung voraussetzt, dass die fortdauernde Gefährlichkeit gerade auf der für die Anlasstat ursachlichen psychischen Störung beruht. Hinsichtlich der Gefährlichkeitsprognose wurde in 70,9 % der Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen eine klare Aussage zur Wahrscheinlichkeit künftiger Taten getroffen. In einem knappen Drittel der Stellungnahmen wurden die Aussagen als nicht hinreichend konkret bewertet. Die Beschreibung der zu erwartenden Taten war in 73,5 % der Fälle floskelhaft und unkonkret. Es werden problematische Argumentationslinien in den Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen geschildert. In 92,3 % der Verfahren sprach sich die Einrichtung für die Fortdauer der Unterbringung aus, in 7,7 % empfahl sie die bedingte Entlassung. Während in Berlin bei 88,5 % der Anhörungen ein Therapeut oder eine Therapeutin anwesend war, nahm in den Heidelberger Verfahren nur in 12,2 % der Fälle ein Therapeut oder eine Therapeutin an den Anhörungen teil. Die Teilnahme wird u.a. deswegen befürwortet, weil zwischen schriftlicher Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung und Anhörungstermin durchschnittlich 10,5 Wochen lagen und daher Aktualisierungsbedarf bestehen kann. Ein nicht unerheblicher Anteil der Stellungnahmen der Kliniken erfüllt insbesondere mangels substantivierter Ausführungen zur Gefährlichkeit des Untergebrachten die Anforderungen für eine Verwendung im gerichtlichen Überprüfungsverfahren nicht. Daher sollten Qualitätsstandards für die Stellungnahmen entwickelt werden.

Es wird sodann die **Beteiligung der Staatsanwaltschaft** im Vollstreckungsverfahren erörtert. Von der Untersuchung waren die Staatsanwaltschaft Berlin und neben der Staatsanwaltschaft

Heidelberg neun weitere Staatsanwaltschaften in Baden-Württemberg betroffen. Mit einer einzigen Ausnahme nahm die Staatsanwaltschaft nie an den Anhörungen teil. Bis auf zwei Verfahren gab die Staatsanwaltschaft ein schriftliches Votum ab, das bis auf neun Fälle auf Fortdauer der Unterbringung lautete. Lediglich 5,5 % der Stimmen wurden durch die Staatsanwaltschaft eigenständig begründet. Eine Kontrollfunktion etwa hinsichtlich der Qualität von Gutachten übte die Staatsanwaltschaft nicht aus.

Sodann werden die **Inhalte der Anhörungen** behandelt. Häufig thematisiert wurden die Wohnsituation des Unterbrachten (z.B. ein Stationswechsel), die in 67,0 % der Anhörungen angesprochen wurde, die Medikamentenabgabe (60,0 %) und die Lockerungsstufe (54,8 %). Die Verhältnismäßigkeit der Unterbringung kam nur in 2,6 % der Anhörungen zur Sprache. Die Dokumentation der Anhörungen erfolgte zu 78,0 % durch Vermerke oder Niederschriften in den Akten aufgrund von handschriftlichen Notizen der Richter. Teilweise waren Darstellungen in Ich-Form oder wörtlicher Rede zu verzeichnen, obwohl eine wörtliche Protokollierung nicht stattgefunden hatte.

Anschließend wird die **gerichtliche Entscheidung im Vollstreckungsverfahren** beleuchtet. In 47,7 % der Verfahren kam es zu einer Überschreitung der Frist des § 67e Abs. 2 StGB, die im Durchschnitt 49,3 Tage betrug und teilweise mit der Einholung externer Gutachten im Zusammenhang stand. 90,8 % der gerichtlichen Entscheidungen lauteten auf Fortdauer der Unterbringung, 9,2 % auf bedingte Entlassung. Die Beschlussgründe hatten im Durchschnitt einen Umfang von 29 Seiten und waren in Berlin durchschnittlich eine Seite länger als in Heidelberg. Den größten Anteil an den Gründen hatte die Darstellung der Stellungnahmen und Gutachten mit 31,7 %, gefolgt von der Darstellung des Unterbringungsurteils mit 22,0 %. Auf die Schilderung der Anhörung des Unterbrachten entfielen ein Anteil von 7,1 % und eine durchschnittliche Länge von ca. 0,2 Seiten. Würdigung und Entscheidung des Gerichts hatten einen Anteil von 20,4 % und eine durchschnittliche Länge von 0,6 Seiten. Der „nacherzählende“ Teil der Beschlüsse (Wiedergabe des Unterbringungsurteils, der Stellungnahmen der Kliniken und Gutachterinnen und Gutachter sowie der Anhörung der Unterbrachten) überwog damit mit einem Anteil von 60,8 % den Beurteilungsanteil von 20,4 % deutlich. 17,4 % der Beschlüsse enthielten keine Feststellung zur Wahrscheinlichkeit künftiger Taten, bei 11,9 % war zweifelhaft, ob der Grad der Wahrscheinlichkeit hinreichend konkretisiert war, und in 5,5 % wurde lediglich der Gesetzestext des § 67d Abs. 2 StGB wiedergegeben. In etwa einem Drittel der Beschlüsse waren die Angaben zum Grad der Wahrscheinlichkeit weiterer Taten somit bedenklich. Eine konkrete Beschreibung der zu erwartenden Taten fand sich lediglich in 26,5 % der Beschlüsse. Lediglich 4,1 % der Beschlüsse enthielten nähere Ausführungen zur Erheblichkeit der zu erwartenden Taten. Die Verhältnismäßigkeit der Fortdauer der Unterbringung wurde in 44,4 % der Beschlüsse nicht und in 46,5 % nur floskelhaft angesprochen. Lediglich 9,1 % der Beschlüsse enthielten eine substantiierte Auseinandersetzung mit der Verhältnismäßigkeit. Der Umfang der Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit stieg nicht mit der Unterbringungsdauer. Unter den 28 Beschlüssen, die zehn Jahre und länger Unterbrachte betrafen, befanden sich nur zwei mit einer näheren Erörterung der Verhältnismäßigkeit. Die gerichtlichen Entscheidungen stimmten mit den Stellungnahmen bzw. Gutachten in allen Verfahren überein. Im Ergebnis ist angesichts der starken Orientierung der gerichtlichen Entscheidungen an den Stellungnahmen der Kliniken und den knappen Darlegungen in den Beschlüssen zu den Voraussetzungen der Fortdauer der Unterbringung zweifelhaft, inwieweit die Gerichte die erforderliche Kontrolle der Unterbringung ausüben.

Teil III: Ergebnisse und Folgerungen

In Teil III der Arbeit erfolgt zunächst eine **Zusammenfassung der empirischen Befunde der Untersuchung**. Sodann werden **Folgerungen** aus den Befunden gezogen. Es wird eine Diskrepanz zwischen dem durch den Gesetzgeber geschaffenen und durch das Bundesverfassungsgericht konkretisierten System der Überprüfung der Unterbringung und der Praxis festgestellt. Die Gerichte kommen in vielen Fällen ihrer Kontrollaufgabe nicht ausreichend nach. Die Umsetzung der im Jahr 2016 in § 67d Abs. 6 StGB neu geregelten Voraussetzungen für die Verhältnismäßigkeit der Unterbringung sollten daher systematisch überprüft werden. Sofern eine effektive Kontrolle der Unterbringung nicht gewährleistet ist, ist eine zeitliche Befristung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus zu erwägen, an die sich Führungsaufsicht gemäß §§ 68 ff. StGB anschließen könnte. Außerdem sind weitere Regelungen über das Vollstreckungsverfahren erforderlich. Die mündliche Anhörung eines Sachverständigen und eines fallkundigen Vertreters der Maßregelvollzugseinrichtung soll zwingend vorgeschrieben werden. Die Staatsanwaltschaft soll bei ihrer Antragstellung auch die Inhalte der Anhörung des Untergebrachten berücksichtigen. Die Durchführung der Anhörung in Kammerbesetzung soll als Regelfall festgeschrieben werden. Für die Protokollierung des Anhörungstermins sollen verbindliche Mindestanforderungen festgelegt werden. Im Erkenntnisverfahren sollen Sachverständige von der Begutachtung ausgeschlossen werden, die bereits mit einer Behandlung oder Begutachtung des Angeklagten befasst waren, und soll ein Rechtsmittelverzicht des Untergebrachten bezüglich der Anordnung der Maßregel ausgeschlossen werden. Weiterhin werden verpflichtende Fortbildungen der mit den Fortdauerentscheidungen betrauten Richter, die Fortsetzung der Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der Gutachten über Schuldfähigkeit und Kriminalprognose und die Intensivierung der Bemühungen um Verständigung über Anforderungen an die Stellungnahmen der Maßregelvollzugseinrichtungen befürwortet. Zu wünschen ist außerdem die weitere Erforschung der Rechtswirklichkeit der Vollstreckung der Maßregel des § 63 StGB und die Wiederaufnahme der Veröffentlichung der Maßregelvollzugsdaten durch die Bundesländer.